GEMEINDE
RIGGISBERG

Reglement über die Spezialfinanzierung Klima-Förderprogramm

Definitive Version vom 18.8.2026

Die Gemeindeversammlung Riggisberg erlässt, gestützt auf

- Art. 55 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15.05.2011
- Art. 5 Abs. a) der Gemeindeordnung vom 01.01.2021
- Art. 87 Abs. 1 lit b der Gemeindeverordnung des Kantons Bern

folgendes Reglement:

Artikel 1

Zweck

[1] Unter der Bezeichnung „Klima-Förderprogramm“ besteht eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung.

[2] Die Spezialfinanzierung dient der Steigerung der Energieeffizienz und der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien in der Gemeinde Riggisberg. Sie unterstützt zudem Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele und Dekarbonisierung der Gesellschaft.

Artikel 2

Spezialfinanzierung Klima-Förderprogramm

[1] Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch eine jährliche Einlage.

[2] Die Mittel stammen aus der Gemeindeabgabe auf Strom, welche gestützt auf das „Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Riggisberg“, genehmigt am 22.06.2022, erhoben wird.

[3] In der Verordnung wird geregelt, welcher Anteil (in Prozent) der gesamten jährlichen Gemeindeabgabe auf Strom in die Spezialfinanzierung eingelegt wird.

[4] Weitere Einlagen zuhanden der Spezialfinanzierung können via Beiträge Dritter sowie aus der Erfolgsrechnung erfolgen.

[5] Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

[6] Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

Artikel 3

Verwendung der Mittel

Die Förderbeiträge dienen dem Wissenstransfer, der Grundlagenerarbeitung und der Unterstützung von konkreten Massnahmen für Klimaschutz (Reduktion der Treibhausgasemissionen) und Klimaanpassung (Reaktion auf Klimawandel).

Artikel 4

Berechtigte

Beiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet an natürliche und juristische Personen, deren Projekt sich in der Gemeinde Riggisberg befindet.

Artikel 5

Zuständige Organe

[1] Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Arbeitsgruppe Energie und Klima über die zu vergebenden Förderbeiträge.

[2] Die Arbeitsgruppe Energie und Klima überprüft periodisch die Erfahrungen mit dem Förderprogramm und die Erfüllung des Zwecks. Sie stellt dem Gemeinderat zuhanden des zuständigen Organs gegebenenfalls Antrag auf Anpassung dieses Reglements oder der Verordnung. Bei der Baukommission wird ein Mitbericht eingeholt.

[3] Die Abteilung Bau und technische Dienst berichtet dem Gemeinderat jährlich über die Verwendung der Mittel und die unterstützten Massnahmen.

Artikel 6

Verordnung

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten dieses Reglements, namentlich betreffend:

a. Die Höhe der jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung
b. Die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen
c. Die Fördertatbestände und die Höhe der Beiträge
d. Die Auflagen an die Beitragsbezüger
e. Das Verfahren

Artikel 7

Auflösung

Bei einer Auflösung der Spezialfinanzierung ist ein allfälliger Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Artikel 9

Aufhebung bisheriges Reglement

Das bisherige Reglement über die Spezialfinanzierung zur Förderung der Energieeffizienz und des Einsatzes von erneuerbaren Energien in der Gemeinde Riggisberg vom 2. Dezember 2013 wird per 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Riggisberg vom 2. Dezember 2026 hat dieses Reglement genehmigt.

Riggisberg, xx

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDE RIGGISBERG

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Michael Bürki	Karin Lüthi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Klima-Förderprogramm vom xx.xx.2026 bis yy.yy. 2026, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegen ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom zz. und zz.zz.2026 publiziert.

GEMEINDEVERWALTUNG RIGGISBERG

Die Gemeindeschreiberin:

Karin Lüthi